

KATASTERVERMERK
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und auf Grundlage von ergänzenden Messungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 PlanZV entsprechen.

Lippstadt, den 30.10.2018

gez. Kötler
Christian Kötler
Fachdienstleiter GeoService und Wertermittlung

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 30.10.2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

VERFAHRESVERMERKE
1. Änderungsbeschluss:
Der Rat hat durch Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 23.09.2004 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.09.2004 in der Tageszeitschrift „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 29.09.2005 als Bürgergespräch stattgefunden. Ort und Zeit des Bürgergesprächs wurde am 20.09.2005 in der Tageszeitschrift „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

3. Öffentliche Auslegung
Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 15.12.2005 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 16.01.2006 bis 20.02.2006 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.01.2006 in der Tageszeitschrift „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den 30.10.2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND
§ 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (GV. NW. Nr. 16),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB in der Neufassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in der Sitzung am 27.03.2006 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 30.03.2006

gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

Satzungsbeschluss/Ausfertigung
Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW in der Sitzung am 27.03.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Bunsenstrasse / Overhagener Straße“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit erneut aufgefertigt.

Lippstadt, den 30.10.2018

gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN
Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.04.2006 in der Tageszeitschrift „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 11.04.2006

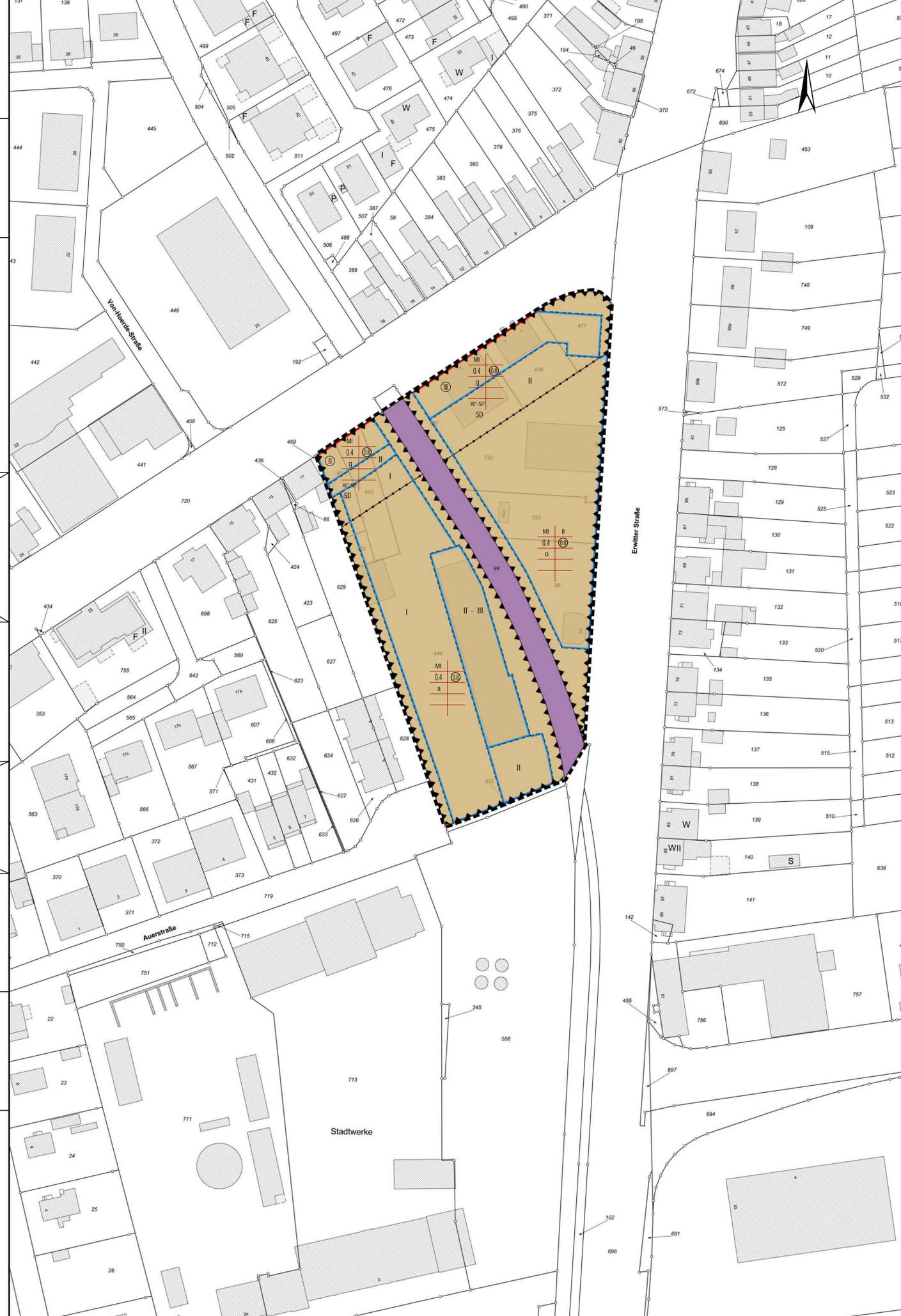
gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung/Inkrafttreten
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Bunsenstrasse / Overhagener Straße“ wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 03.11.2018 unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitschrift „Der Patriot“ erneut öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 07.04.2006 in Kraft.

Lippstadt, den 03.11.2018

gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Planzonenverordnung (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert vom 22. Januar 1991
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (GV. NW. Nr. 16)



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- MI = Mischgebiet**
gemäß § 6 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme der unten aufgeführten Sortimente nach der Sortimentsliste, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwertung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste)
 - Vergrünungsanlagen

- SORTIMENTSLISTE NICHT ZULÄSSIGER EINZELHANDELSNUTZUNGEN**
- Bücher, Zeitschriften, Papier und Schreibwaren
 - Kunst
 - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Baby-, Kinderartikel
 - Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
 - Foto, Optik
 - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel
 - Musikalienhandel
 - Uhren, Schmuck
 - Spielwaren, Sportartikel
 - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- ☒ = Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind wie festgesetzt:

Gebietsbezogene Festsetzungen
Innenab- der umgrenzten Mi-Flächen sind bei der anzeige- bzw. Genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so anzuordnen, dass von ihren Festschließungen keine Sichtverbindung zur Overhagener Straße bzw. Erwitter Straße besteht, mit Fenstern.
Alternativ sind Fensteröffnungen, von denen eine Sichtverbindung zu den o.g. Straßen besteht, mit Fenstern, die mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmmass $R_w = 30-34$ dB) entsprechen, zu versehen. Bei Schallschlüssen ist zulässig eine Dauerlüftung einzubauen, deren Schalldämmmass mindestens dem eines Fensters der Schallschutzklasse 2 entspricht.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO**
- I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
 - II-III = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
 - II = Zahl der Vollgeschosse - zwingend - gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauGB von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
 - GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
 - GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

- BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO**
- o = Offene Bauweise
 - g = Geschlossene Bauweise
 - a = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudelängen über 50,0 m sind zulässig
 - ☐ = Überbaubare Grundstücksfläche
 - = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
 - = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**
- ☐ = Bahnanlagen gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

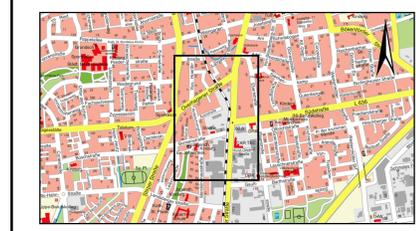
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- ▨ = vorhandene Gebäude
- ⊕ = vorhandener Höhenpunkt über NN

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

- Ortliche Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 69 Bunsenstrasse - Overhagener Straße beachten.
- SD = Satteldach
 - 40°-50° = Dachneigung
 - ↔ = Hauptferrichtung

D. HINWEISE

Die in Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Stadthaus, Ostwall 1, 59555 Lippstadt einsehbar.



Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 50



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 69

1. ÄNDERUNG BUNSENSTRASSE / OVERHAGENER STRASSE

Titel/Kartenblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 15.06.2005 geändert am:
Maßstab 1 : 500	01. 069 - 1	